

Unterrichtsmodul 02

Fritz Bauer Institut  
*Geschichte und Wirkung  
des Holocaust*

**Ingolf Seidel**

# Fritz Bauer und das Recht auf Widerstand

ISBN 978-3-932883-38-5  
Frankfurt am Main 2020

Fritz Bauer Institut, Norbert-Wollheim-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main

## Fritz Bauer Institut

### *Geschichte und Wirkung des Holocaust*

Ingolf Seidel

## **Fritz Bauer und das Recht auf Widerstand**

---

- 1 Thema
- 2 Lehrplanbezug
- 3 Erwartete Kompetenzen und Lehrziele
- 4 Didaktische Perspektive
- 5 Verwendete Materialien
- 6 Weiterführende Literatur und Links
- 7 Ablaufplan (Lernziele, Tabelle: Phase, Inhalt, Sozialform, Medien)
- 8 Unterrichtsmodule
- 9 Text „Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes“

### **Unterrichtsmodul I:**

#### **Herausforderungen und Gefährdungen der parlamentarischen Demokratie und das Recht auf Widerstand**

### **Unterrichtsmodul II:**

#### **„Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes“ von Fritz Bauer und „Fishbowl“-Diskussion**

*Autor:* Ingolf Seidel, Dipl.-Sozialpädagoge, freiberuflicher Bildungsreferent. Hauptverantwortlicher Redakteur für „Lernen aus der Geschichte“. Seine Schwerpunkte sind: Historischer und aktueller Antisemitismus, Nahostkonflikt, antimuslimischer Rassismus, Erinnerungs- und Gedenkkulturen, Seminare zu Nationalsozialismus, Interviews mit Überlebenden der deutschen Vernichtungspolitik, Rechtsextremismusprävention, Diversity.

*Konzeption und Redaktion:* Gottfried Kößler, Sophie Schmidt, Martin Liepach, Nadine Döcktor

*Materialien:* Das Fritz Bauer Institut hat alle Nutzungsrechte an den Texten eingeholt. Sollten trotz aller Bemühungen die Belange einzelner Rechteinhaber dennoch nicht berücksichtigt worden sein, bittet das Institut um Hinweise.

*Ingolf Seidel*

# **Fritz Bauer und das Recht auf Widerstand**

## **1 Thema**

---

Mit diesen beiden Unterrichtsmodulen können Schülerinnen und Schüler sich mit Fragestellungen zu Gefährdungen der Demokratie durch extrem rechte Einstellungen und Parteien sowie durch Antisemitismus und Rassismus auseinandersetzen. Es geht dabei um die Beschäftigung mit der eigenen Verantwortung für geschichtliche und gesellschaftliche Vorgänge, mit dem Ziel, historische Urteilskompetenz zu erlangen. In den Modulen werden diese Problemstellungen am Begriff des Widerstandsrechts behandelt, so wie es Fritz Bauer verstanden hat.

## **2 Lehrplanbezug**

---

Die Module können zum Beispiel mit Bezug auf das hessische Kerncurriculum Gymnasiale Oberstufe für das Fach Geschichte eingesetzt werden. Dies gilt neben der NS-Geschichte insbesondere für die Themenfelder in der Qualifizierungsphase 4, wobei (Q4.2) explizit die Auseinandersetzung mit der Bewertung des Widerstandes als Lerngegenstand vorschlägt (vgl. Hessisches Kultusministerium: 42).

## **3 Erwartete Kompetenzen und Lehrziele**

---

Mit den Unterrichtsmodulen werden die Sach-, Methoden- und Urteilskompetenzen der Schülerinnen und Schüler gefördert.

Die Schülerinnen und Schüler erwerben in der Beschäftigung mit Fritz Bauer und seinen Positionen historisches Wissen über die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik Deutschland. Die methodische Ausarbeitung ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, Zusammenhänge zwischen Ereignissen und Strukturen zu erkennen und zu rekonstruieren sowie historische Zusammenhänge und Prozesse sachgerecht zu beschreiben.

In Diskussionen werden Sach- und Werturteile verwendet und reflektiert und geschichtskulturelle Darstellungen analysiert. Die Schülerinnen und Schüler lernen, relevante Informationen aus Textquellen zu entnehmen und zu prüfen. In der Aufarbeitung unterschiedlicher Positionen und der eigenen Positionierung zur Legitimität des Widerstandsrechts ist Urteilskompetenz gefordert. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Sach- und Werturteile zu unterscheiden, Werturteile zu formulieren und zu diskutieren sowie Wertvorstellungen historischer Akteure zu reflektieren und dabei Handlungsalternativen im historischen Kontext zu erörtern. Dazu gehört es, in einer Pro- und Kontra-Diskussion Standpunkte zu historischen Problemen einzunehmen und zu durchdenken sowie ausgehend von Menschen- und Bürgerrechten menschliches Handeln in der Geschichte zu beurteilen.

## 4 Didaktische Perspektive

---

Die parlamentarische Demokratie der Bundesrepublik Deutschland ist durch den zunehmenden Einfluss von nationalkonservativen bis hin zu extrem rechten, völkisch-nationalistischen Positionen herausgefordert. Der Sozialwissenschaftler Samuel Salzborn spricht in diesem Zusammenhang in seinem gleichnamigen Buch von einem „Angriff der Antidemokraten“. Dieser Vormarsch zeichnet sich dadurch aus, dass extreme Rechte *„versuchen durch ihre Kämpfe um kulturelle Hegemonie die Grenzen des Sagbaren aufzuweichen und die politische Kultur der Bundesrepublik auf diese Weise schleichend nach rechts zu verschieben. Wenn es gelingt, so die rechte Hoffnung, die Verfassungswirklichkeit zu entdemokratisieren, dann kann in einem zweiten Schritt auch die Verfassungsnorm entsprechend geändert bzw. abgeschafft werden.“* (Salzborn 2017: 13) Auch wenn Verfassungsnormen derzeit noch nicht infrage gestellt sind, zeigen aktuelle gesellschaftliche Diskurse zu Rassismus und Antisemitismus, die rechten Demonstrationen auf der Straße oder auch Texte populärer Musik, wie weit völkisch-nationalistisches Gedankengut Teil des gesellschaftlich Sagbaren geworden ist.

Von dieser Entwicklung wird auch die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der *„postnationalsozialistischen Gesellschaft“* berührt. So symbolisch wie einschneidend kann hierfür die Forderung des AfD-Politikers Björn Höcke stehen, in *„diese(r) dämlichen Bewältigungspolitik“* müsse eine *„erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“* vollzogen werden. (Höcke 2017)

Sich in dieser Situation zu orientieren und für eine plurale und solidarische Gesellschaft einzustehen ist für Schülerinnen und Schüler voraussetzungsvoll. Durch die Auseinandersetzung mit dem Widerstandsbegriff von Fritz Bauer sollen die Lernenden am historischen Beispiel das Verständnis dafür erlangen, dass sie als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eine gesellschaftliche Verantwortung tragen. Dazu gehört ein Selbstverständnis als mündige Bürgerinnen und Bürger, die sich kritisch gegenüber Haltungen positionieren, die ein auf den Menschenrechten beruhendes Miteinander und die Gleichheit aller Menschen – beides verfassungsrechtliche Grundgedanken – infrage stellen.

Die Kontroversen um das NPD-Verbot und die Morde des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) mitsamt der bisher ausgebliebenen vollständigen Aufklärung der staatlichen Verstrickung in den Rechtsterrorismus zeigen, dass Transparenz und Kontrolle auch staatlicher Organe immer wieder neu erstritten werden müssen. Darüber hinaus gehören in diesen Zusam-

menhang das kritische Verständnis und die Kontrollfunktion seitens der Zivilgesellschaft, die staatliches Handeln und damit die Arbeit von Justiz und Polizei beobachtet, hinterfragt und sich gegebenenfalls gegen staatliche Maßnahmen oder politische Vorgaben positioniert. In diesem Kontext sind eine Auseinandersetzung mit dem aus dem Naturrecht stammenden Recht auf Widerstand – sowohl in einer Diktatur als auch in der parlamentarischen Demokratie – und das Erkennen von Handlungsoptionen grundlegend.

Teile der extremen Rechten bedienen sich des Begriffs „Widerstand“. Das macht eine positive Bezugnahme im Sinne Fritz Bauers schwierig. Bei Aufmärschen aus dem Spektrum von Pegida und AfD, aber auch bei solchen von offen neonationalsozialistischen Kleinstparteien wie dem „III. Weg“ wird als Parole immer wieder „Widerstand“ gerufen. Gemeint ist dabei der „Widerstand“ gegen eine vermeintliche „Merkel-Diktatur“ bzw. das „System“ der parlamentarischen Demokratie. Der Unterschied zwischen Bauers menschenrechtlich und humanistisch orientiertem Widerstandsbegriff und dem völkisch begründeten von extrem rechten Gruppierungen sollte in den Diskussionen herausgearbeitet werden.

Die grundlegenden Fragestellungen und Problematiken um ein Recht zum Widerstand auch in der Demokratie umreißt Fritz Bauer in den ersten Sätzen seiner Rede „Ungehorsam und Widerstand in Geschichte und Gegenwart“, die er 1968 in München für die Humanistische Union gehalten hat:

*„Widerstand ist notwendig im Unrechtsstaat. Er braucht auch nicht erst zu beginnen, wenn der Unrechtsstaat etabliert ist – principiis obsta! [...]“*

Die Bundesrepublik ist kein Unrechtsstaat. Aber Unrecht gibt es hier und anderwärts, und die Würde des Menschen und seine Rechte sind immer und überall in Gefahr, im Namen einer Staatsraison verkürzt zu werden. Das Widerstandsrecht eskaliert mit wachsendem staatlichem Unrecht.

Deswegen ist die Widerstandsidee zu keiner Zeit und in keinem Staat überholt, mag sie sich auch im Alltag auf den gerichtlichen Kampf ums Recht, auf Kritik und Opposition, auf Demonstration, auf die im Grundgesetz und in anderen Normen festgelegten Bahnen einer freien Bewußtseinsbildung beschränken.

Man kann zwischen einem totalen Widerstandsrecht und einer totalen Widerstandspflicht im Unrechtsstaat und einem partiellen Widerstandsrecht im Rechtsstaat unterscheiden. Auch dieses partielle, dieses ‚kleine Widerstandsrecht‘, das wir heute besitzen, stellt uns Aufgaben genug. Der totale und der partielle Widerstand sind jenseits aller fragenden, um eine Antwort oft verlegenen Rechtswissenschaft als Aufforderung zum persönlichen Engagement ein pädagogisches Leitbild, mehr ein pädagogisches Leitbild denn ein juristisches.

Widerstand kommt von der leidenden Kreatur. Es ist das Nein zum bösen Gesetz und Befehl aus dem Munde des leidenden oder mitleidenden Bruders. Nicht ohne Grund wurde die Losung von der Freiheit und Gleichheit aller Menschen mit dem Gebot der Brüderlichkeit gekoppelt. In einer verwalteten Welt ist Solidarität mit Unfreien und Ungleichen, allen Erniedrigten und Beleidigten der Mutterboden aller guten Werke.

*Widerstand ist der Aufwand unseres Mitgefühls, das Kämpfen und – wie die Geschichte nur zu oft zeigte – auch ein Fallen für eine humanistische Welt.*

*Humanismus auf Erden, jener schwere Versuch einer Vereinigung von Vernunft und lebendigem Herzschlag, Vereinigung von Freiheit und Gleichheit, fällt uns nicht in den Schoß. Widerstand und Ungehorsam im Kampf um eine humane Welt fordert Schweiß, Tränen und Blut.“* (Bauer 2018: 1632 f.)

Bauers Beweggründe, das Widerstandsrecht als ein vorstaatliches Recht des Individuums einzuordnen, müssen vor dem Hintergrund seines Erlebens des Nationalsozialismus, seiner Inhaftierung im KZ Heuberg und seiner Emigration nach Dänemark und Schweden betrachtet werden. Im Gegensatz zum völkisch geprägten Widerstandsbegriff der extremen Rechten gründen Widerstand und Ungehorsam bei Bauer auf den universellen und unveräußerlichen Menschenrechten.

Die dauerhafte Durchsetzung der Demokratie in Deutschland war ihm nur denkbar vor dem Hintergrund einer Aufarbeitung des Nationalsozialismus, die für Bauer nicht im Ansatz erfolgt war:

*„Was not tut, liegt auf anderem Gebiet. Eine geistige Revolution der Deutschen wäre erforderlich [...]. Sie war 1945 fällig, ist aber ausgeblieben. Heute bleibt nur bescheidene Kärrnerarbeit, wobei der Erziehung die wichtigste Aufgabe zufallen dürfte [...].“* (Bauer 2018: 648)

Bauer nähert sich in seinem Aufsatz „Die ‚ungesühnte Nazijustiz‘“ Theodor W. Adorno an, dessen Text „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“ er zitierend aufgreift, um eine „*kritische Selbstbesinnung*“ (ebda.: 649) der Gesellschaft einzufordern. Beiden, Bauer wie Adorno, ging es um das Zusammenfallen der „*politischen Ideologie des Nationalsozialismus mit einer potentiellen Charakterstruktur des Individuums*“. (Fröhlich 2006: 137) Für Bauer und Adorno war die Analyse des vermittelten Zusammenhangs zwischen dem individuellen Charakter einerseits und den gesellschaftlichen Strukturen andererseits eine Voraussetzung, den Ursachen des Nationalsozialismus nachzugehen, um zur „*Bildung eines demokratischen Charakters*“ (Bauer nach ebda.: 137) zu gelangen. Bauers Perspektive grenzt sich von der zu seiner Zeit üblichen Instrumentalisierung des Attentats auf Hitler ab, die darauf abzielte, im Klima des Kalten Krieges die Westintegration der Bundesrepublik zu begründen. Bauers Sichtweise auf den 20. Juli war darauf ausgerichtet, Widerstand gegen den NS-Staat zu legitimieren. Für ihn war dieses Datum exemplarisch für das bedingungslose Eintreten für Menschenrechte. Notgedrungen unberücksichtigt blieb dabei der Umstand, dass wesentliche Akteure des 20. Juli keineswegs demokratisch gesinnt waren und selbst nicht nur jahrelang das NS-System getragen haben, sondern auch dessen Antisemitismus teilten: Stauffenberg war bekennender Nationalsozialist; Arthur Nebe, Reichskriminaldirektor und seit September 1939 Chef der Abteilung V im neu geschaffenen Reichssicherheitshauptamt, war unter anderem als Kommandeur der Einsatzgruppe B für die Ermordung von Juden sowie von Sinti und Roma verantwortlich; Graf Wolf-Heinrich von Helldorff, seit 1933 Berliner Polizeipräsident, tat sich mit besonderer Härte bei der Verfolgung von Jüdinnen und Juden hervor.

## 5 Verwendete Materialien

---

Im Mittelpunkt des ersten Unterrichtsmoduls steht die Auseinandersetzung mit Ausschnitten aus der Aufzeichnung der TV-Talksendung *Heute Abend Kellerclub. Junge Menschen diskutieren mit Prominenten* aus dem Jahr 1964. Gesprächspartner dieser Folge ist der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. Das Gespräch findet vor dem Hintergrund des ersten Auschwitzprozesses statt, der 1963 begonnen hat und maßgeblich durch Bauer initiiert worden war. Ein weiteres Leitthema des Gesprächs ist die Gründung der NPD im Jahr 1964.

Das zweite Unterrichtsmodul nimmt Fritz Bauers Text „Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes“ (Bauer 2018) von 1962 zum Ausgangspunkt. Der Text ist in Bauers langjährige Beschäftigung mit der Begründung eines Rechts und einer Verpflichtung zu Widerstand und Ungehorsam im Nationalsozialismus, aber auch in der parlamentarischen Demokratie einzuordnen. Eindrücklich entwickelt Fritz Bauer bereits während seiner Zeit als Generalstaatsanwalt in Braunschweig seinen Widerstandsbegriff im Zusammenhang mit dem Prozess im Jahr 1952 gegen den ehemaligen Wehrmachtsoffizier Otto Ernst Remer. Remer stand angesichts fortgesetzter Verunglimpfung der Männer des 20. Juli 1944 als Hoch- und Landesverräter wegen „übler Nachrede“ vor Gericht. Der Prozess bot für Bauer die Möglichkeit, das gesamte NS-System anzuklagen und als Unrechtsstaat zu deklarieren. In seinem Schlussplädoyer erklärt er das nationalsozialistische Unrechtssystem für nicht hochverratsfähig, da es wegen Verstoßes gegen den „Grundsatz der Gleichheit bei der Satzung des positiven Rechts“ kein Recht sei: „*Ein Unrechtsstaat, der täglich zehntausende Morde begeht, berechtigt jedermann zur Notwehr gem. §53 StGB*“ (Bauer 2018: 334) – bis hin zum Tyrannenmord.

Die Beschäftigung mit dem Widerstandsbegriff von Fritz Bauer kann durch Passagen aus seiner letzten Rede „Ungehorsam und Widerstand in Geschichte und Gegenwart“ ergänzt werden, die er am 21. Juni 1968 im Rahmen einer Vortragsreihe der Humanistischen Union hielt. Die Rede steht vor dem Hintergrund der Verabschiedung der sogenannten Notstandsgesetze am 30. Mai 1968. Bauer kritisiert hier nicht nur diese Gesetze, sondern auch die Einführung des Widerstandsartikels 20 Abs. 4 in das Grundgesetz. Dies scheint angesichts der bisher aufgezeigten Position Bauers überraschend. Für Bauer geht die Kodifizierung des Rechts auf Widerstand im Grundgesetz in dieser Form „ins Leere“. Es komme nämlich nur zum Zuge, wenn „andere Abhilfe nicht möglich sei“, so der einschränkende Wortlaut des Gesetzes. „*Andere Abhilfe‘ aber ist bei dem weitgehenden und deswegen mit vollem Recht kritisierten Katalog von staatlichen Befugnissen für den Fall des Hochverrats und des inneren Notstandes stets möglich. Niemand kann sich darauf berufen, Widerstand sei notwendig, wenn wir eine Notstandsgesetzgebung mit außerordentlichem Perfektionismus besitzen.*“ (Bauer 2018: 1632) Die Notstandsgesetzgebung räumte demzufolge dem Staat eine derartige Machtfülle ein, dass er stets aus eigener Kraft zur Abhilfe von Bedrohungen in der Lage ist. Damit würde das Widerstandsrecht, wie es im Grundgesetz verankert ist, wirkungslos. Im Falle eines tatsächlichen Versagens der staatlichen Mechanismen läge bereits entweder ein Staatsstreich oder „*eine verfassungswidrige Anmaßung von hoheitlichen Gewalten durch neue Kräfte vor*“ (ebda.), also die Situation, in der das Widerstandsrecht gegenüber einem rechtswidrigen Staat greift. Damit wird nach Bauers Verständnis das Widerstandsrecht als natürliches Recht bereits in der parlamentarischen Demokratie wirksam, unabhängig von seiner grundgesetzlichen Verankerung. Bauer unterscheidet

jedoch „zwischen einem totalen Widerstandsrecht und einer totalen Widerstandspflicht im Unrechtsstaat und einem partiellen Widerstandsrecht im Rechtsstaat“. (Ebda.)

Diese Unterscheidung und ihre ggf. offenen Grenzlinien sollten im Unterricht thematisiert werden. In methodischer Hinsicht eignen sich die „Placemat Activity“ oder das Eisberg-Modell (s.u.), um konkrete Beispiele der Bedrohung der parlamentarischen Demokratie aufzuzeigen und daran die Frage nach angemessenen Formen des Widerstands zu diskutieren.



## 6 Weiterführende Literatur und Links

---

Bauer, Fritz: Kleine Schriften (2 Bde.). Frankfurt am Main 2018.

Bauer, Fritz: Der Generalstaatsanwalt hat das Wort. Das Plädoyer des Anklägers Dr. Bauer im Prozeß gegen Remer. In: Bauer, Fritz: Kleine Schriften (2 Bde.). Frankfurt am Main 2018. S. 323–336.

Bauer, Fritz: Die „ungesühnte Nazijustiz“. In: Bauer, Fritz: Kleine Schriften (2 Bde.). Frankfurt am Main 2018. S. 634–650.

Bauer, Fritz: Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes. In: Bauer, Fritz: Kleine Schriften (2 Bde.). Frankfurt am Main 2018. S. 882–888.

Bauer, Fritz: Ungehorsam und Widerstand in Geschichte und Gegenwart. In: Bauer, Fritz: Kleine Schriften (2 Bde.). Frankfurt am Main 2018. S. 1622–1633.

Eimermacher, Stefanie: Biografie Fritz Bauer. In: LeMO-Biografien, Lebendiges Museum Online, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. <http://www.hdg.de/lemo/biografie/fritz-bauer.html> (Eingesehen 12.08.2018).

Fritz Bauer Institut (Hrsg.): Fritz Bauer. Gespräche, Interviews und Reden aus den Fernseharchiven 1961–1968, Dokumente 4017. Berlin 2014.

Fritz Bauer Institut: Publikationsliste von Fritz Bauer. Ohne Jahresangabe. <https://www.fritz-bauer-institut.de/fileadmin/downloads/Fritz-Bauer-Bibliografie.pdf>. (Eingesehen 12.08.2018).

Fröhlich, Claudia: „Wider die Tabuisierung des Ungehorsams“. Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Frankfurt am Main 2006.

Hessisches Kultusministerium: Kerncurriculum Gymnasiale Oberstufe. Geschichte. <https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/kcgo-ge.pdf> (Eingesehen 19.11.2018).

Höcke, Björn: Rede vor der Jungen Alternative, Dresden 17.01.2017. <https://www.youtube.com/watch?v=WWwy4cYRFIs> (Eingesehen 19.11.2018).

Salzborn, Samuel: Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten. Weinheim 2017.

Steinke, Ronen: Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht. München 2013.

## 7 Ablaufplan (Lernziele, Tabelle: Phase, Inhalt, Sozialform, Medien)

### Themen und Lernziele:

- Gefahren und Herausforderungen für die parlamentarische Demokratie erkennen.
- Auseinandersetzung mit dem Widerstandsbegriff in Diktatur und Demokratie.
- Die Lernenden erkennen den Unterschied zwischen Fritz Bauers menschenrechtlich und humanistisch begründetem Widerstandsbegriff und dem von extrem rechten Strömungen.
- Erkennen der eigenen Verantwortung und Handlungsfähigkeit gegenüber autoritären Tendenzen in der Gesellschaft.

Unterrichtsphase	Inhalt	Sozialform	Medien
<b>Modul 1</b>			
Einstieg	Verständnis der Lernenden vom Widerstandsrecht	Einzel- und Gruppenarbeit	Vorgefertigte Flipchartbögen mit „Placemat“ (s. Vorlage), Ein „Placemat“ für vier Lernende
Problemaufriss	Probleme und Gefahren in der Demokratie: Umgang mit extrem rechten Parteien/Strömungen; Rassismus/Antisemitismus in der Demokratie; Individualisierung/gesellschaftliche Verantwortung; Täterschaft im NS	1. Sichtung des Videos mit Arbeitsauftrag  2. Gruppendiskussion	Video <i>Heute Abend Kellerclub. Fritz Bauer</i>  Beobachtungsfragen ausdrucken
<b>Modul 2</b>			
Vertiefung	Fritz Bauers Verständnis vom Widerstandsrecht in Diktatur und Demokratie	Gruppenarbeit/-diskussion	Text „Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes“

### Materialien (Quellen und Arbeitsaufträge)

Die hier vorgeschlagenen Module sind auf jeweils 90 Minuten angelegt. Sie sind für den Einsatz in der Sekundarstufe II gedacht. Abhängig von den zeitlichen Möglichkeiten können die Module auch einzeln im Unterricht durchgeführt werden.

## **8 Unterrichtsmodule**

---

### **Unterrichtsmodul I:**

---

#### **Herausforderungen und Gefährdungen der parlamentarischen Demokratie und das Recht auf Widerstand**

---

##### **1. Einstieg „Placemat Activity“ zum Thema Widerstandsrecht**

##### **2. TV-Talksendung Heute Abend Kellerclub. Fritz Bauer**

#### **Der Eisberg – ein Modell zur Veranschaulichung von demokratiegefährdenden Ideologien**

### **Unterrichtsmodul II:**

---

#### **„Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes“ von Fritz Bauer und „Fishbowl“-Diskussion zum Recht auf Widerstand**

---

## Unterrichtsmodul I:

### Herausforderungen und Gefährdungen der parlamentarischen Demokratie und das Recht auf Widerstand

Abhängig von den zeitlichen Möglichkeiten kann der Einstieg über die „Placemat Activity“, alternativ auch durch die Lehrkraft frontal erfolgen. Für diese Sozialform bietet sich eine Einführung zur Person Fritz Bauer an mit Bezug auf die in den didaktischen Perspektiven vorgestellten Ausführungen, insbesondere zur Frage des Widerstandsrechts in der Demokratie. Ergänzend ist es sinnvoll, das unten optional vorgeschlagene Eisberg-Modell mit den Lernenden zu erarbeiten.

#### 1. Einstieg „Placemat Activity“ zum Thema Widerstandsrecht

(Zeit: 45 Minuten, Sozialformen: Einzel- und Gruppenarbeit)

Die Lernenden teilen sich in Arbeitsgruppen (AG) zu je vier Personen auf. Jede Gruppe erhält ein vorgefertigtes Blatt Flipchartpapier (s. Grafik).

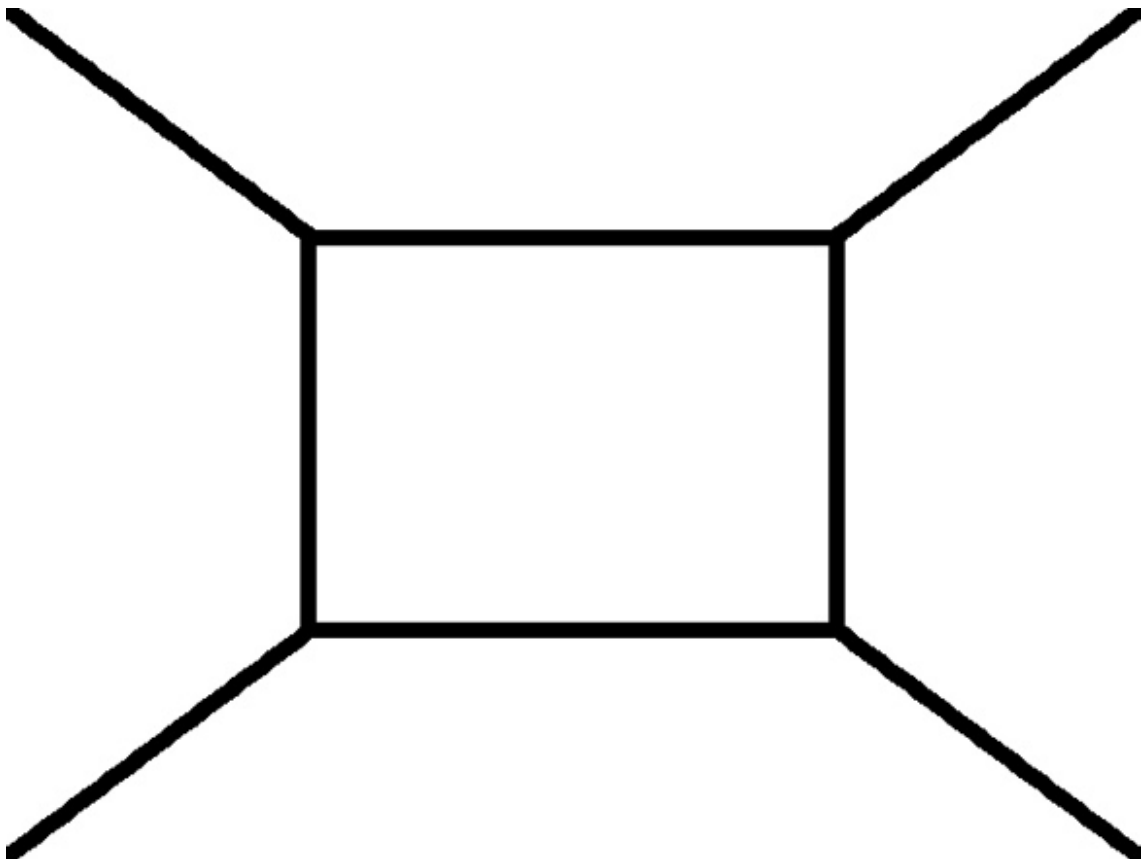


Abb. Vorlage „Placemat“

In den Vierergruppen sammeln die Lernenden im ersten Schritt individuell, was sie unter Widerstandsrecht verstehen und wo es aus ihrer Perspektive zur Anwendung kommt. Die Lernenden schreiben ihre Begriffe oder Sätze in das vor ihnen liegende seitliche Feld des Papiers. Für diesen Arbeitsschritt sind zehn Minuten vorgesehen.

Danach stellen die Lernenden ihre jeweiligen Begriffe einander vor und einigen sich in der AG auf vier gemeinsame Begriffe oder Sätze, die in das mittlere Feld geschrieben werden. Diese Phase dauert 15 Minuten.

Anschließend werden im Plenum beispielhaft Ergebnisse aus den AGs vorgestellt. Jede AG teilt der Lehrkraft per Zuruf die Begriffe oder Sätze aus ihrer gemeinsamen Diskussion mit. Die Lehrkraft schreibt die Ergebnisse auf Karten, wobei für jeden Begriff eine neue Karte verwendet wird. Diese werden an eine Moderationswand geheftet. Gemeinsam mit den Lernenden bildet die Lehrkraft aus ähnlichen Begriffen Cluster, denen Überschriften zugeordnet werden.

Dabei sollte die Lehrkraft den Prozess des Clusters so steuern, dass Unterschiede deutlich erkennbar werden zwischen dem Protest gegen staatliche oder private Vorhaben (Anti-AKW-Proteste, Stuttgart 21, Hausbesetzungen – aber auch rassistische und nationalistische Proteste o.Ä.) und dem gegen staatliches Handeln, das selbst als demokratiegefährdend betrachtet werden kann (Untätigkeit und Verstrickung im Fall des NSU, Einschränkung von Grundrechten, staatliche Überwachung zur Terrorabwehr etc.). So kann beispielsweise unter der Überschrift „Bedrohungen durch die extreme Rechte“ die mögliche AG-Position eingeordnet werden, rechte Aufmärsche sollten durch Straßenblockaden verhindert werden. Das offensichtliche Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Auftrag zur Durchsetzung des Versammlungsrechts und dem Anliegen, eine extrem rechte Manifestation zu be- oder verhindern, da diese zur Bedrohung und Herabwürdigung von Menschen dient, kann im Plenumsgespräch vertieft werden. Ebenso wird mit anderen Ergebnissen aus den AG-Diskussionen verfahren.

## **2. TV-Talksendung *Heute Abend Kellerclub. Fritz Bauer***

---

(D 1964, Hessischer Rundfunk)

(Zeit: 45 Minuten, davon 15:30 Filmausschnitte, Sozialformen: Einzel- und Gruppenarbeit)

### **Ablauf:**

Die unten vorgeschlagenen Szenen werden gemeinsam angesehen. Besteht die Möglichkeit, den gesamten Film anzuschauen, ist diese Option zu bevorzugen.

00:00–03:00

(Gründung der NPD. Stellt die rechtsextreme Minderheit eine Gefahr für die Demokratie dar?)

03:00–04:59

(Nachleben von Antisemitismus/Rassismus, Angst, sich öffentlich demokratisch zu positionieren. S. ggf. die ergänzende und vertiefende Methode des Eisberg-Modells)

08:18–13:41

(Bietet die Verfassung genug Schutz und Möglichkeiten gegen rechte Parteigründung? NPD-Verbot, Nationalismus, kann man stolz auf ein Land sein oder auf eigene Leistungen?)

14:30–17:16

(Bauers Perspektive auf die Jugend, zur Frage von Individualisierung vs. gesellschaftlicher Verantwortung)

38:10:10–43:36

(Typologien von NS-Tätern, Haltung der deutschen Bevölkerung, Umgang mit Täterschaft, autoritäre Erziehung)

## Mögliche Themen zur Beobachtung der TV-Talksendung

---

Die Lerngruppe wird in verschiedene Beobachtergruppen aufgeteilt. Sie erhalten je eine Fragestellung, auf die sie sich beim Ansehen der TV-Talksendung konzentrieren:

- Sammeln Sie Passagen, in denen Fritz Bauer die Gefahr für die Demokratie durch rechts-extreme Gruppen bzw. Parteien bewertet. Ist für den hessischen Generalstaatsanwalt ein Parteienverbot eine sinnvolle und ausreichende Maßnahme, um Rechtsextremismus und Neonazismus zu bekämpfen?
- Welchen Stellenwert misst Fritz Bauer dem Verhalten von Einzelnen in der Gesellschaft bei? In welchem Zusammenhang sollten sie Verantwortung für ihr Handeln übernehmen?
- Fritz Bauer sieht ein Nachwirken von Rassismus und Antisemitismus in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Halten Sie schriftlich fest, welche Gefahren und Problematiken er für die Demokratie ausmacht.
- Fritz Bauer positioniert sich zum Nationalismus und seinen Auswirkungen. Notieren Sie, wie er das Thema in seiner Argumentation aufgreift.

Nach Abschluss der Sichtung der TV-Sendung werden die Beobachtungen in gemeinsamer Diskussion erörtert. Die Lehrkraft fragt dazu eingangs die Ergebnisse aller beobachtenden Gruppen ab und hält sie stichpunktartig auf der Tafel fest. Ein möglicher Einstiegsimpuls für die anschließende Diskussion kann die Frage danach sein, ob die Lernenden die von Bauer genannten Gefährdungen für die parlamentarische Demokratie in der Gegenwart feststellen können. Im weiteren Diskussionsverlauf sollte das Thema der persönlichen Verantwortungsübernahme vertieft werden: Kann gesellschaftliche Verantwortung für Missstände und Bedrohungen über den Wahlzettel delegiert werden? Bei welchen Anlässen oder Themen sehen sich die Lernenden zu einer Positionierung aufgerufen?

Für das folgende Modul ist es relevant, das Verhältnis der Einzelperson zur Gesellschaft und die Möglichkeiten zur Verantwortungsübernahme herauszuarbeiten und zu reflektieren.

## Der Eisberg – ein Modell zur Veranschaulichung von demokratiegefährdenden Ideologien

Zur Veranschaulichung und Vertiefung des Verhältnisses von Rechtsextremismus und Rassismus/Antisemitismus in der Gesellschaft kann optional auf das sogenannte Eisberg-Modell zurückgegriffen werden. Es stammt ursprünglich aus der Psychoanalyse und wird u.a. zur Veranschaulichung von Kommunikationsproblemen in Pädagogik und Organisationsentwicklungsprozessen eingesetzt. Hier soll es dazu dienen, einen gesellschaftlichen Problemzusammenhang zu verdeutlichen (s. Abb. Eisberg-Modell). Für den Unterricht werden eingangs erst Wasserlinie und Eisberg durch die Moderation auf Flipchart oder Tafel gezeichnet. Anschließend wird das Schiff eingezeichnet und damit verbunden an die Lerngruppe die Frage gestellt, was einen Eisberg gefährlich macht: die Unsichtbarkeit von 80 Prozent seiner Masse unterhalb der Wasseroberfläche. Das Schiff stellt im Modell vereinfacht eine demokratische Gesellschaft dar.

Die Grafik wird nun um das Wort „Rechtsextremismus“ oberhalb der Wasserlinie ergänzt. Die Lerngruppe wird jetzt um Zurufe zu der Frage gebeten, welche Unterphänomene (Ideologeme) ihnen zum Rechtsextremismus einfallen. Diese werden unterhalb der gedachten Wasserlinie eingetragen (s. Schaubild).

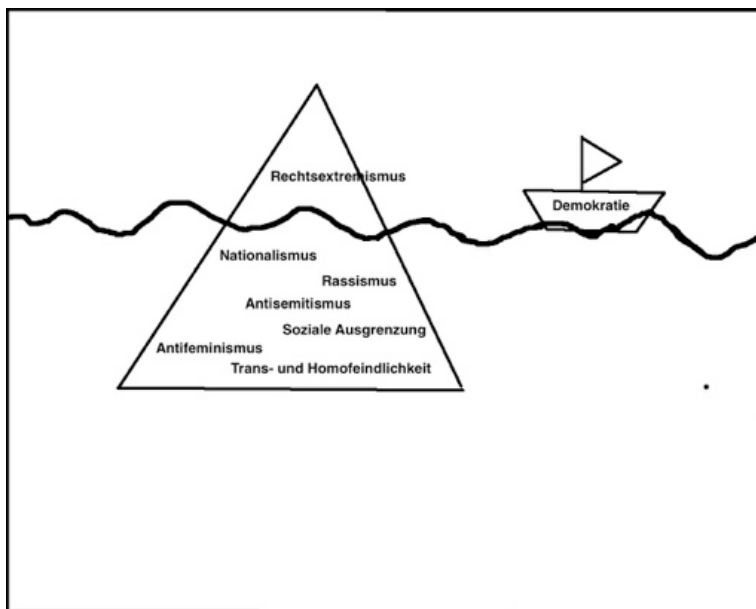


Abb. Eisberg-Modell



## Unterrichtsmodul II:

### „Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes“ von Fritz Bauer und „Fishbowl“-Diskussion

(Zeit: 90 Minuten, Sozialform: Gruppenarbeit)

Die Lernenden lesen den Text in vier Arbeitsgruppen, wobei jede Arbeitsgruppe eine Aufgabenstellung zum Text bekommt, mit der sich die Lernenden auseinandersetzen sollen. Anschließend präsentieren die Gruppen die Ergebnisse in einer „Fishbowl“. Diskussion über Widerstandsrecht in der „Fishbowl“.

#### Ablauf:

Der Text mit den Aufgabenstellungen für die Bearbeitung wird an die Lernenden verteilt.

#### Gruppenarbeit

Die Anweisung für die Arbeitsgruppen lautet:

*Lesen Sie den Text und erläutern Sie sich in der AG gegenseitig den Inhalt. Konzentrieren Sie sich anschließend auf einen der folgenden thematischen Komplexe:*

*AG 1: Was ist laut Bauer Widerstandsrecht? Wann greift dieses Recht? Wie wird es begründet?*

*AG 2: Widerstandsrecht und Nationalsozialismus. Woraus begründet sich nach Bauer das Widerstandsrecht? Was ist unter Widerstand gegen den NS zu fassen?*

*AG 3: Wer ist laut Bauer legitimiert, Widerstand zu leisten? Wie weitgehend lässt sich für ihn das Widerstandsrecht anwenden? Gilt es auch für die parlamentarische Demokratie?*

*AG 4: Sammeln Sie Beispiele für Versuche der Einschränkung des Widerstandsrechts. Wie werden sie begründet? Denken Sie, dass das Widerstandsrecht in der Gegenwart missbraucht werden kann? Woran machen Sie einen solchen Missbrauch fest?*

*Finden Sie eine Person aus Ihrer Gruppe, die anschließend in einem „Fishbowl“ die Ergebnisse Ihrer Gruppe vorträgt und mit den anderen Vertreterinnen und Vertretern diskutiert. Für die Gruppenarbeit haben die Lernenden 45 Minuten Zeit.*

#### „Fishbowl“

Für den „Fishbowl“ wird ein Stuhlkreis gebildet. In der Mitte befinden sich vier Stühle für jeweils eine Vertreterin oder einem Vertreter der AGs. Die Lehrkraft fungiert als Moderation, kann Fragen in die Diskussion einbringen und achtet darauf, dass keine Monologe entstehen.

In der ersten Runde referieren die Vertreterinnen und Vertreter der AGs die Ergebnisse ihrer Gruppen.

Die zweite Runde wird durch die Eröffnungsfrage der Lehrkraft eingeleitet: „Was heißt Widerstandsrecht heute, welche Begründung/Relevanz hat es in der parlamentarischen Demokratie?“

Die Teilnehmenden innerhalb des „Fishbowl“ diskutieren diese Frage. Wer aus dem inneren Kreis denkt, er oder sie könne keine neuen Aspekte zur Diskussion beitragen, kann sich ablösen lassen und in den äußeren Kreis rücken. Der- bzw. diejenige wird dabei von einer anderen Person aus dem Außenkreis abgelöst. Die Lernenden vom äußeren Stuhlkreis können jederzeit per Handzeichen ein Signal geben, dass sie in den inneren Kreis rücken möchten. Die Moderation gibt das Zeichen zum Wechsel. Nur Lernende im inneren Stuhlkreis können sich an der Diskussion beteiligen.

Die Lehrkraft kann weitere Fragen einbringen, etwa zum Widerstandsrecht nach Art. 20 GG und zur Bedeutung/Relevanz des Widerstandsrechts in Bezug auf den aktuellen Rechtsextremismus.

Im Anschluss an die „Fishbowl“-Diskussion bietet sich eine schriftliche Einzel- bzw. Hausarbeit an. Beispielsweise kann den Lernenden die Aufgabe gestellt werden, einen Kommentar zu einem aktuellen Ereignis oder einem politischen Konflikt zu verfassen und darin die Frage zu diskutieren, welche Gegenmaßnahmen und Protestformen sie für legitim und angemessen halten. Dabei sollte zwischen Legitimität und eventuellen Legalitätskonflikten unterschieden werden.

## Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Falle des »Bremer Drehers« Georg Bock hatte nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland für Empörung gesorgt (BGH, Urteil vom 14. Juli 1961, NJW 1962, S. 195, IV ZR 71/61). Fritz Bauer griff den Sachverhalt im vorliegenden Text auf. Georg Bock hatte sich nach eigener Aussage während des Zweiten Weltkriegs geweigert, sich am Legen von Minen zu beteiligen. Er war daraufhin in Haft genommen und später in eine Strafeinheit versetzt worden. Der Bundesgerichtshof sah in der Weigerung des Mannes keinen »ernsthafte und sinnvollen Versuch«, eine Wende zum Besseren herbeizuführen und den bestehenden Unrechtszustand zu beseitigen. Mit dieser Begründung lehnte er Bocks Forderung nach Entschädigung wegen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ab. Als Georg Bock ein Jahr später erneut versuchte, vor Gericht eine Entschädigung zu erstreiten, verstrickte er sich in zahlreiche Widersprüche und konnte seine vermeintlichen Widerstandshandlungen nicht mehr belegen (vgl. »Überraschung in Bremen. Die Widersprüche des Georg Bock«, in: *Die Zeit*, 16.2.1962).

### I

Der Bundesgerichtshof hat in einem Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz die Klage eines Mannes abgewiesen, der nach den vom Berufungsgericht als erwiesen angesehenen Feststellungen aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus sich geweigert hatte, das Regime durch aktive Teilnahme an dem für ungerechtfertigt gehaltenen Krieg zu unterstützen, deswegen 1939 dem Einberufungsbefehl keine Folge leistete und später im Felde die Beteiligung am Minenlegen ablehnte. Der Kläger wurde, wie das Urteil feststellt, deswegen auch durch Kriegserichte bestraft und zu Strafeinheiten versetzt. Zur Begründung seiner Klageabweisung führte der Bundesgerichtshof aus:

»Ein gegen eine bestehende Unrechtsherrschaft geleisteter Widerstand kann nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn die Widerstandshandlung nach ihren Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ein ernster und sinnvoller Versuch zur Beseitigung des bestehenden Unrechtszustandes gewertet werden kann, der einen lebens- und entwicklungsfähigen Keim des Erfolges in sich trägt, durch den er selbst bei seinem etwaigen äußeren Scheitern als ein allgemein gültiges und wirksames Zeugnis für das Recht und für den in dem unterdrückten Volk noch lebendigen Willen zum Recht in die Zukunft hinaus wirkt und so jedenfalls zur Vorbereitung der schließlichen Überwindung des allgemeinen Unrechtszustandes einen entscheidenden Beitrag leistet.«

Man spricht vergebens viel, um zu versagen. Der andere hört von allem nur das Nein!

Das Urteil ist in der Öffentlichkeit viel kritisiert worden. Mit Recht. Etwas kann hier nicht stimmen. Nicht nur alle Mitläufer des Naziregimes, wo immer sie standen oder saßen, können sich zum Beweis der Rechtmäßigkeit ihrer Passivität oder mehr oder minder dubiosen Aktivität auf das Urteil berufen; sogar *Eichmann* könnte dies tun. Er hat in Jerusalem einmal erklärt, vor der Alternative gestanden zu haben, mitzumachen oder sich eine Kugel durch den Kopf zu schießen. Es gab noch andere Möglichkeiten, beispielsweise die Möglichkeit der Ablehnung einer Mitwirkung an der Endlösung. Angenommen, er hätte nein gesagt und wäre deswegen – was übrigens nach allem, was wir heute wissen, sehr unwahrscheinlich gewesen wäre – verfolgt worden, so wäre sein Verhalten nach dem Urteil kein »rechtmäßiger Widerstand« gewesen. Eichmanns gab es viele, an seine Stelle wäre ein anderer getreten, ohne daß die Öffentlichkeit wahrscheinlich das mindeste erfahren hätte. Was [ist] mit den Flugblättern der Weißen Rose? Haben sie einen »entscheidenden Beitrag« zur Vorbereitung der Überwindung des Unrechtsstaates geleistet? Kaum. Der Senat erklärt den 20. Juli für rechtmäßig; in allen anderen Fällen des »lautlosen Aufstandes« läßt das Urteil die Frage offen; das Gericht dürfte aber zu einer Verneinung der Rechtmäßigkeit aller dieser Widerstandsaktionen neigen.

## II

Widerstand bedeutet Eintreten für eigene oder fremde Menschenrechte, die vorenthalten, verletzt oder gefährdet werden. Widerstand ist Notwehr gegenüber staatlichem Unrecht oder, wenn die Rechte Dritter verteidigt werden, Nothilfe. Der Widerstand kann passiv oder aktiv sein. Es muß zu einer erheblichen Begriffsverwirrung und zu falschen Ergebnissen führen, wenn Widerstand ausdrücklich oder stillschweigend mit den »seditioes« (Aufständen), von denen *Luther* sprach, oder mit dem in Theorie und Praxis vorzugsweise behandelten Extremfall des Tyrannenmords identifiziert wird.

## III

An der Berechtigung passiven Widerstandes, ja an der Verpflichtung zum passiven Widerstand gegenüber staatlichem Unrecht kann überhaupt nicht gezweifelt werden. Die Entscheidung des Entschädigungssenats des Bundesgerichtshofs ist mit der seit 1945 herrschenden Auffassung in Rechtslehre und Rechtspflege völlig unvereinbar. Alle Strafprozesse, die seit dem nazistischen Zusammenbruch wegen nazistischer Verbrechen an Juden, Polen, Russen, Geisteskranken usw. usw. eingeleitet wurden, beruhen auf der allseits anerkannten Grundlage, daß die Gesetze und Befehle wegen Verstoßes gegen die fundamentalen Menschenrechte nichtig waren und die Täter

sich durch ihre Ausführung des Mordes, Totschlags usw. schuldig machten. Von allen Staatsanwaltschaften und Gerichten wird hier Widerstand, ein klares Nein zum verbrecherischen Gesetz oder Befehl verlangt. Das Mitmachen ist rechtswidrig und wird bestraft. Widerstand wird gefordert und ist allein rechtmäßig.

Ebenso ist auch die Weigerung eines Soldaten zu werten, an einem Angriffskrieg mitzuwirken. Sie ist rechtens. Der Angriffscharakter des Hitlerischen Kriegs stand – ausnahmsweise einmal – für jeden, der nicht verblendet oder verbohrt war, völlig eindeutig fest; die spezifisch-nazistischen Exzesse kamen später noch hinzu. Seitdem es ein Naturrecht gibt, wird der verbrecherische Charakter eines Angriffskriegs vertreten, z. B. auch von *Thomas von Aquino*. »Wenn das Motiv des Krieges ungerecht ist«, schrieb *Hugo Grotius*<sup>1</sup>, »so gehören alle, die mit Wissen und Willen teilnehmen, zur Schar derer, die nicht ohne Buße und Besserung ins Himmelreich eingehen: Der Urheber des Krieges ist für alle Schäden verantwortlich; die Generale haften für ihre Befehle und die Soldaten für die Handlungen, an denen sie teilnahmen, z. B. wenn sie Städte niederbrannten.« Oder *Vattel*<sup>2</sup>: »Wer zu den Waffen greift, hat überhaupt kein Recht. Alle seine Feindseligkeiten sind Verbrechen.« Das war auch der Inhalt des *Briand-Kellogg*-Paktes vom Jahre 1928, den Deutschland unterzeichnet hatte. Es gab und gibt daher wie bei jedem verbrecherischen Gesetz oder Befehl ein Recht zur Verweigerung des Dienstes in einem »ungerechten Krieg«. Dieses Recht ist vom allgemeinen Kriegsdienstverweigerungsrecht völlig unabhängig. Das Widerstandsrecht ist Nothilfe zugunsten ungerecht angegriffener Völker, deren Menschenrechte, vor allem deren Recht auf Leben, körperliche Integrität und Freiheit verletzt oder gefährdet sind. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets. Wer – wie gerade der Bundesgerichtshof – Anhänger eines – zumal positivierten – Naturrechts ist, kommt an diesen rechtlichen Konsequenzen des Verbrechens eines »ungerechten Krieges« nicht vorüber. Das Naturrecht erschöpft sich nicht nur in den Institutionen von Ehe und Familie.

#### IV

Passiver Widerstand gegenüber verbrecherischen Gesetzen, Befehlen, Handlungen eines Staates ist Recht und Pflicht eines jeden. Zu aktivem Widerstand gegenüber Verbrechen ist niemand verpflichtet, wohl aber berechtigt, wobei die Grundsätze jeden Notwehrrechts gelten, daß die Verteidigung dem jeweiligen Angriff angemessen sein muß. Die Frage der Angemessenheit spielt aber in der Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Dritten Reiches keine Rolle: »Der alte Urstand der Natur kehrt wieder. Zum letzten Mittel, wenn kein anderes mehr verfangen will, ist ihm

<sup>1</sup> Berühmter niederländischer Völkerrechtler, 1583–1645.

<sup>2</sup> Emmerich von Vattel, schweizerischer Mitschöpfer des Völkerrechts, 1714–1767.

das Schwert gegeben.« Durch Notwehr und Nothilfe zugunsten der bedrohten Juden, Zigeuner, Polen usw. war jeder legitimiert, *Hitler, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner, Müller, Eichmann* und die in der Hierarchie niederen Werkzeuge z. B. der »Endlösung der Judenfrage« zu töten. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, warum ein solcher aktiver Widerstand nicht rechtmäßig gewesen sein sollte oder sein könnte. Jeder, ob groß oder klein, ist berechtigt, einen Mörder an der Fortsetzung seiner Verbrechen zu hindern.

Aktiven Widerstand gegen den »ungerechten Krieg« Hitlers übte Hans *Oster* durch Mitteilung der Angriffsdaten an Dänemark, Norwegen, Belgien und Holland. Die Handlung war als Nothilfe zugunsten von Leib und Leben ungerechtfertigt angegriffener Menschen legitim.

## V

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs muß im Lichte der Geschichte des Widerstandsrechtes gesehen werden.

Das Widerstandsrecht wurde aus dem demokratischen Geiste der Germanen geboren. Es stand nach ihrer Auffassung einem jeden Freien ohne Ausnahme zu. Nach der berühmten Formulierung des Sachsenspiegels »muß der Mann wohl auch seinem König und seinem Richter, wenn dieser Unrecht tut, widerstehen und sogar helfen ihm zu wehren in jeder Weise, selbst wenn jener sein Verwandter oder Lehnsherr ist, und damit verletzt er seine Treupflicht nicht«. Bei der Rezeption des Widerstandsrechts durch die mittelalterliche Kirche wurde die ursprünglich demokratische Institution aristokratisch umgebogen. Das Widerstandsrecht sollte nach der Kirche nicht mehr jedem einzelnen Untertanen, der sich oder einen anderen in seinem Rechte gekränkt sah, sondern nur einer Gruppe privilegierter Untertanen zustehen, die als »proceres, majores, meliores« bezeichnet wurden. Der ständische Staat übernahm diese Vorstellung. Im absolut regierten Deutschland verlor das Widerstandsrecht dann jede theoretische und praktische Bedeutung. Wo es aber unvergessen war, stand es *jedem* Bürger, nicht nur einer Elite zu. In dem durch die Göttinger Sieben berühmt gewordenen Streit zitiert die Tübinger Rechtsfakultät:

»Wenn die Inhaber der Staatsgewalt die Rechte einzelner oder aller beharrlich mit Füßen treten, wenn sie aus ihrer gesetzlichen Stellung ganz heraustreten, nur auf Gewalt vertrauend, dann wird Gehorsam zum Verbrechen, Widerstand zur Rechtspflicht. Sind die ruhigen gesetzlichen Mittel gegen Unrecht von der Gewalt verschlossen, so mag er *allein* oder gemeinschaftlich zum offenen Widerstand schreiten, wenn er einen Erfolg für möglich hält oder Verzweiflung ihm nur diesen Ausweg läßt.«

Nach dem nazistischen Zusammenbruch wurde allen Bürgern ohne Ausnahme ein Widerstandsrecht zugebilligt; von Einschränkungen war nicht die Rede. Beispielsweise heißt es in der Hessischen Verfassung: »Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist *jedermanns* Recht und Pflicht.« Im Zeichen

der für die Bundesrepublik charakteristischen Rechtsentwicklung kamen jedoch bald katholisierende Tendenzen zum Zug, die auch in Kreisen protestantischer Juristen und Theologen Anklang fanden. Sie verbanden sich mit konservativ-elitären Vorstellungen, die den Bürgern nur einen beschränkten Untertanenverstand zuzubilligen bereit waren. Last not least: Deutschland wurde wieder aufgerüstet, und militärischem Denken war das Recht soldatischen – passiven oder aktiven – Widerstands ein bedenkliches Kuckucksei, zumal das Atomzeitalter die Problematik eines verbrecherischen Krieges besonders aktualisiert.

Im Hintergrund steht die völlig unbegründete Angst vor Revoluzzertum, Anarchie und ungezügelter Tyrannenmord. In Wahrheit bedarf es keinerlei besonderer Beschränkungen eines Widerstandsrechts. Widerstand ist zu allen Zeiten und unter allen Himmelsstrichen lebensgefährlich gewesen. Die meisten Widerstandskämpfer haben ihr Vorhaben mit dem Tode bezahlt und haben das Risiko gekannt. Eine Inflation von Widerstandskämpfern ist nicht zu erwarten.

Im übrigen leiden die bundesrepublikanischen Vertreter einer Begrenzung des Widerstandsrechtes an einer deutlichen Bewußtseinsspaltung: An den Einzelaktionen in der SBZ, am 17. Juni oder am ungarischen Aufstand haben sie weder moralisch, rechtlich noch politisch etwas auszusetzen. An der Berechtigung der Aktionen ist weder in Gesetzgebung noch Rechtsprechung jemals gezweifelt worden.

## VI

Die Bemühungen um eine Einschränkung des Widerstandsrechtes (man könnte fast von seiner erneuten Beseitigung reden) spiegeln sich in den verschiedensten Formulierungen. \*Herbert von Borch<sup>3</sup> knüpft an die kirchliche Beschränkung des Widerstandsrechtes an:

»Damit war ein Gedanke rechtlich formuliert, der soziologischer Übertragung fähig ist. Denn, was hier juristisch ausgedrückt ist, heißt sozialstrukturell, daß nur ganz bestimmte Gruppen in der Lage sind, Widerstand gegen die unrechtmäßige Herrschaftsausübung erfolgreich zu leisten. Ein soziologischer Tatbestand wird von theologischer Seite bekräftigt: Moralisch erlaubter, wie auch effektiver Widerstand kann nicht vom einzelnen, sondern nur von den beamteten Instanzen, die dem tyrannischen Machtzentrum nahestehen, geleistet werden.«

Von Borch will die Verteidigung der Freiheitsrechte heute der höheren Bürokratie anvertrauen, womit wahrscheinlich der Bock zum Gärtner gemacht würde.

Der ganze Fragenkreis wurde im Jahre 1952 von Offizieren, Theologen, Historikern und Juristen erörtert. Die ungewöhnlich aufschlußreiche Diskussion findet sich

---

<sup>3</sup> Herbert von Borch: »Obrigkeit und Widerstand«. Zur politischen Soziologie des Beamtentums, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1954, 243 Seiten.

in →»Vollmacht des Gewissens«<sup>4</sup>. Hier werden Grundlagen und Konsequenzen der elitären Auffassung deutlich. Wir lesen:

»Bundesrichter *\*Sauer*: »Herr Professor, Sie müßten konsequenterweise dem x-beliebigen Staatsbürger sogar das Recht der Beurteilung dieses ungerechten Systems verweigern. Konsequenterweise würden Sie doch sagen: Nicht jeder Beliebige darf Widerstand leisten. Ich frage Sie nun, darf denn auch nicht jeder Beliebige sich ein Urteil darüber bilden, ob der Staat recht handelt oder nicht?«

\*Professor *Künmeth*: »Nur wenn er die nötige Kenntnis hat ... Wenn er vom Posten des Gefreiten oder Unteroffiziers durch irgendwelche Konstellation zu einer Schlüsselstellung gekommen ist, sagen wir einmal als Wirtschaftsführer, als hoher Jurist, kann er diese Vollmacht haben. Vorher nicht.«

Im *\*Remer-Prozeß*<sup>5</sup> hatte \*Professor *Iwand* – Protestant wie Künmeth – sich zu dieser Frage wie folgt geäußert:

»Bei uns ist es möglich zu sagen, daß der Papst irrt und der Bischof irrt und daß ein einfacher, schlichter Christenmensch, der nach seinem Gewissen das Rechte tut, für die anderen ein guter Lehrer wird.«

An der erwähnten Diskussion »Vollmacht des Gewissens« hat der frühere Präsident des Bundesgerichtshof *\*Weinkauff*, der durch seine Gutachten zum Widerstandsrecht der geistige Vater des kritisierten Urteils des Entschädigungssenates des Bundesgerichtshofs geworden ist, entscheidend teilgenommen:

»Wenn man die Dinge überdenkt, versteht es sich ja von selbst, daß Widerstand nur geleistet werden kann, wenn der Betreffende es überblickt und wenn eine gewisse Aussicht besteht, daß sich die Sache dadurch zum Besseren wendet. Der Widerstandsakt hat das Schicksal des Ganzen zu wenden. Deswegen darf nicht der einzelne einfach abhauen. Desertation ist auf jeden Fall kein gerechtfertigter Widerstand.«

Die Begründung hierfür ist nicht überzeugend. Wenn Weinkauff meint, »oft« werde es »an der sicheren, sich auf gewisse und ausreichende Unterlagen stützenden und unter ernsten Gewissensqualen errungenen Erkenntnis fehlen, daß es wirklich ein klar ungerechter Krieg sei«, so gelten diese Überlegungen gewiß nicht für 1939–1945. Der Unrechtscharakter des Krieges stand und steht außer jedem Zweifel. Bleibt noch das angebliche Erfordernis, »das Schicksal des Ganzen zu wenden«. Im Zusammenhang mit den Geschwistern *Scholl*, die er offenbar vor Geschichte, Recht und Moral retten wollte, hat er ausgeführt, ihre Widerstandsakte, die nur auf die Weckung der Gewissen und auf die Sammlung von Gesinnungsfreunden abzielten, forderten »beispielsweise, um rechtmäßig zu sein, weit weniger«. Sie hatten ihren »rechtfertigenden Erfolg, wenn überhaupt Gewissen geweckt wurden«. Warum soll das nicht für »Desertationen und Gehorsamsverweigerungen einzelner Heeresangehöriger« gelten, »die mit der Begründung vorgenommen werden, es handele sich um einen ungerechten Krieg? Die vom Bundesgerichtshof jetzt übernommene Argumentation Weinkauffs erscheint reichlich zweckbedingt. Generalmajor *von Witzleben* hat

<sup>4</sup> Herausgegeben von der Europäischen Publikation e. V., Frankfurt-Berlin 1960.

<sup>5</sup> Prozeß gegen den ehemaligen Generalmajor Remer wegen Verächtlichmachung der Widerstandskämpfer, Sonderausgabe von »Geist und Tat«, Juli 1952, unter dem Titel: »Es ist Dir nicht erlaubt«.



in der Diskussion ehrlich seiner militärischen Sorge Ausdruck verliehen: »Wo wäre die Grenze zwischen Widerstand und Feigheit?« Beweisschwierigkeiten und Fragen der Opportunität sind aber kein geeigneter oder zulässiger Ausgangspunkt für die Behandlung einer für die Demokratie und den Rechtsstaat so kardinalen Problematik, wie sie das Widerstandsrecht darstellt.

Aus: *Geist und Tat. Monatsschrift für Recht, Freiheit und Kultur*, Jg. 17, H. 3, März 1962, S. 78–83.

Aus: Fritz Bauer. Das Widerstandsrecht des kleinen Mannes. In: Fritz Bauer. Kleine Schriften. Frankfurt am Main 2018, Seite 882–888.